(Vertrag für freiberufliche Leistungen nach HOAI)

| Vergabenummer | Maßnahmenummer |
|---|--------------------------|
| Maßnahme | |
| | |
| Leistung/CPV | |
| Vertrag für freiberufliche I | ₋eistungen nach der HOAI |
| Zwischen dem Land Berlin, | U |
| vertreten durch | |
| | |
| | |
| | |
| - nachstehend Auftraggeber genannt - | |
| und | |
| | |
| | |
| | |
| vertreten durch | |
| | |
| | |
| nachatahand Auftragnahmar gananat | |
| – nachstehend Auftragnehmer genannt – wird für die Baumaßnahme | |
| | |
| | |
| | |
| folgender Werkvertrag geschlossen: | |
| | |

(Vertrag für freiberufliche Leistungen nach HOAI)

| Vergabenummer | |
|------------------|--|
| · o. ganomannio. | |

Inhaltsverzeichnis

| § 1 | Gegenstand des Vertrages |
|------|---|
| § 2 | Bestandteile und Grundlagen des Vertrages |
| § 3 | Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung |
| § 4 | Allgemeine Leistungspflichten |
| § 5 | Spezifische Leistungspflichten |
| § 6 | Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter |
| § 7 | Personaleinsatz des Auftragnehmers |
| § 8 | Baustellenbüro |
| § 9 | Honorar |
| § 10 | Nebenkosten/ Reisekosten |
| § 11 | Umsatzsteuer |
| § 12 | Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers |
| § 13 | Ergänzende Vereinbarungen |

| <u> </u> | |
|---------------|------|
| Vergabenummer | |

§ 1 **Gegenstand des Vertrages**

| 1.1 | Gegenstand des Vertrages ist die Beauftragung der folgenden freiberuflichen Leistung(en) nach |
|-----|---|
| | der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) |

| | mit | denen eine bauliche Anlage / ein Bau | uwerk, besteh | end aus eine | m Objekt (Ku | ırzbezeic | hnung): | |
|-------|-------|---|----------------|---------------|---------------|------------------------|-------------------------|-------|
| | | eine Baumaßnahme, best Objektverzeichnis <u>IV 4105 F</u>) die in der Liegenschaft Straße | ehend aus | mehreren | Gebäuden | (Siehe | Anlage | Nr.: |
| | | Ort | | | | | | |
| | | auf dem/den Grundstück/en | | | | (Flst. I | ٧r. |) |
| | | Flur/e | | G | röße | | | m² |
| | | Gesamtfläche aller Flurstücke | : | | m² | | | |
| | | mit einer Nutzungsfläche | (NUF) nach D | IN 277 von | | | m² | |
| | | mit einer Brutto-Grundflä | che (BGF) nac | ch DIN 277 v | ron | | m² | |
| | | mit einer Geschossfläche | , , | | | | m² | |
| | | mit einer Anzahl Nutzeinh | neiten (NE) vo | n | | | NE | |
| □ 1.2 | | neu gebaut, umgebaut, rden soll. Baumaßnahme ist Teil des Ge | | · — | dernisiert, | _ | d gesetzt d gehalter | |
| | | | ş | 2 | Vodes | | | |
| | | | eile und Gru | ndlagen des | vertrages | | | |
| 2.1 | _ | gende Anlagen sind Vertragsbe | | | . | _ | | |
| | Nr. | 5 5 | _ | | | | · · · · · - | |
| | J Nr. | : Besondere Vertragsbe | edingungen zu | um Mindests | tundenentgel | t und Tar | ittreue – T | eil A |
| |] Nr. | : Besondere Vertragsbe | edingungen zu | ır Frauenförd | derung – Teil | A <u>IV</u> <u>402</u> | <u>1 F</u> | |

(Vertrag für freiberufliche Leistungen nach HOAI)

| | | | Vergabenummer | | |
|-----|-------------------------|--|---------------------------------|-------------------------------|-------------------|
| | Nr.: | Besondere Vertragsbedin | ngungen zur Verhindel | rung von Benachteili | gungen – Teil A |
| | Nr.: | Besondere Vertragsbedin | igungen (BVB) über Ko | ontrollen und Sanktior | nen nach dem |
| | | Berliner Ausschreibungs- | und Vergabegesetz (E | BerlAVG) -Teil B <u>IV 40</u> | <u>024 F</u> |
| | Nr.: | Zusätzliche Vertragsbest | timmungen zum Arbe | eiten auf der Vergal | beplattform, zur |
| | | Erstellung von Ausschreit | oungsunterlagen und z | um Datenaustausch | <u>IV 406.H F</u> |
| | Nr.: | Niederschrift über die Ver | pflichtung nach § 1 de | s Gesetzes über die f | förmliche |
| | | Verpflichtung nicht beamt | eter Personen (Verpfli | chtungsgesetz) <u>IV 40</u> | <u>7 F</u> |
| | Nr.: | Anlage zu § 5 (Spezifisch | e Leistungspflichten) <u>I</u> | V 4202.H F | |
| | Nr.: | Anlage zu § 6 Liste der fa | nchlich Beteiligten <u>IV 4</u> | <u>103 H F</u> | |
| | Nr.: | Objektverzeichnis IV 4108 | <u>5 F</u> | | |
| | Nr.: | Honorarangebot des Auft | ragnehmers vom | | |
| | Nr.: | | | | |
| | Nr.: | | | | |
| | Nr.: | | | | |
| | die auf de informatione | r Vergabeplattform des en | Landes Berlin veröf | fentlichten Planunte | rlagen/ Projekt- |
| 2.2 | • | nehmer hat über § 1 Numm e Vorschriften, Regelwerke | , | | ende technische |
| | Siehe Anlag IV 405.H F. | e Nr.: Technische | e und sonstige Vorsc | hriften, Regelwerke, | Rundschreiben |
| | | Auftragnehmer sind genere | ell die entsprechenden | Formblätter der ABa | u zu verwenden |
| | | stenermittlungen und Verg | · | | |
| | (=: =: ::: 110 | | , <i>,</i> - | | |

2.4 Die Baumaßnahme ist

| | ein verfahrensfreies | Bauvorhaben nac | h § 61 | 1 Bauordnung | für Berlin | (BauO Bln |) |
|--|----------------------|-----------------|--------|--------------|------------|-----------|---|
|--|----------------------|-----------------|--------|--------------|------------|-----------|---|

Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

2.3

(Vertrag für freiberufliche Leistungen nach HOAI)

| | | Vergabenummer | | |
|-----|-------------------------------------|-----------------------|--------------------|--|
| | genehmigungsfrei nach § 62 Bau | O Bln. | | |
| | Die Baumaßnahme unterliegt dem | | | |
| | ☐ Vereinfachten Baugenehmigungs | verfahren nach § 63 B | auO Bln. | |
| | ☐ Genehmigungsverfahren nach § | | | |
| | ☐ Zustimmungsverfahren nach § 77 | ' BauO Bln. | | |
| 2.5 | Dem Auftragnehmer werden mit Vertra | agsabschluss folgende | Unterlagen | |
| | in - facher Ausfertigung | | | |
| | in elektronischer Form | | | |
| | übergeben: | | | |
| | die Baugenehmigung bzw. Zustin | nmung | | |
| | das genehmigte Bedarfsprogram | m | | |
| | ☐ die genehmigten Vorplanungsunt | erlagen | | |
| | die genehmigten Bauplanungsun | terlagen | | |
| | ☐ das baufachliche Gutachten über | das Baugrundstück | | |
| | der amtliche Lageplan vom | | | |
| | ☐ die Bestandspläne des Gebäudes | s / des Gebäudekomple | exes mit Stand vom | |
| | ☐ in Papierform | | | |
| | ☐ digital | | | |
| | gemäß beigefügter Planliste | | | |
| | Bodengutachten | | vom | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

| Vergabenummer |
|---------------|
|---------------|

§ 3

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

3.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 4) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 5) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

3.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach § 3 Nummer 3.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie nach § 3 Nummer 3.2.2 abruft.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

| 3.2.1 | Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss |
|-------|---|
| | mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 5 Nummer 5.1 |
| | mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 gemäß § 5 Nummer 5.2 |
| | mit der Erbringung der Leistungsstufe 3 gemäß § 5 Nummer 5.3 |
| | mit der Erbringung der Leistungsstufe 4 gemäß § 5 Nummer 5.4 |
| | mit der Erbringung der Leistungsstufe 5 gemäß § 5 Nummer 5.5. |
| | ☐ Die Beauftragung ist beschränkt auf |
| | |
| | |

- 3.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.5 abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gem. § 4 Nummer 4.3.1 gewährleistet ist.
- 3.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 3 Nummer 3.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 5 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 3 Nummer 3.2.4, § 13 Nummer 13.3.1 AVB Hochbau (IV 401.H F) erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

| Vergabenummer | |
|---------------|--|

3.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 13 Nummer 13.3.1 AVB Hochbau (IV 401.H F) wird verwiesen. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 4 Allgemeine Leistungspflichten

Planungs- und Überwachungsziele 4.1

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage des § 2 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage / die Baumaßnahme (siehe § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 4 Nummern 4.2 bis 4.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks. Die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele i. S. d. § 650p Absatz 1 BGB des Auftraggebers sind durch die in diesem Vertrag definierten Planungs- und Überwachungsziele hinreichend beschrieben, so dass eine Zielfindungsphase im Sinne von § 650p Absatz 2 BGB entfällt.

4.2 Quantitäten/Qualitäten

| Der | Auftragnehmer ist verpflichtet, die |
|-------|--|
| | in der Baugenehmigung bzw. in der Zustimmung |
| | im genehmigten Bedarfsprogramm |
| | in den genehmigten Vorplanungsunterlagen (VPU) |
| | in den genehmigten Bauplanungsunterlagen (BPU) |
| | in den genehmigten erweiterten Vorplanungsunterlagen (EVU) |
| | |
| auf s | seine Planungen bezogenen, vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. |

Diese hat der Auftragnehmer für die Grundflächen und Bauteile nach Kostenkennwerten (EUR/ Bezugseinheit) zu belegen und bei Bedarf in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu präzisieren. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten/Zielwerte sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen. Die Vorgaben der genehmigten Unterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (§§ 24 und 54 Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO Berlin)).

4.3 Kosten

4.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von Euro brutto / Euro netto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276:2018-12, soweit diese Kostengruppen im Bedarfsprogramm bzw. wenn bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorliegend, in der VPU bzw. BPU, erfasst sind. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

(Vertrag für freiberufliche Leistungen nach HOAI)

| <u> </u> | - |
|---------------|---|
| Vergabenummer | |
| | |

4.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Über das Einhalten der Planungs- und Überwachungsziele – ggf. die Änderung der in diesem Vertrag festgelegten Kosten-, Termin-, Qualitäts- und Quantitätsvorgaben – ist am Ende jeder Leistungsphase im Rahmen eines Erörterungsprotokolls das Einvernehmen mit dem Auftraggeber herzustellen.

Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

- 4.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gem. DIN 276: 2018-12 und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten / vergabeorientierte Kostenkontrolleinheiten (KKE) zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Formblatt V 412.H F (Kostenstandsübersicht) ist vom Auftragnehmer nach Aufstellung der Kostenberechnung im Rahmen der Ausführungsplanung anzulegen. An Stelle des Formblatts V 412.H F kann der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber gleichwertige Formulare oder Kostenkontrollinstrumente einsetzen.
- 4.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 4 Nummer 4.5 vorzugehen.

4.4 Termine

| 4.4.1 | Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten |
|-------|---|
| | werden können: |
| | ☐ Baubeginn: |
| | Fertigstellungstermin: |
| | Beginn der Inbetriebnahmephase: |
| | Weitere Termine: |
| | |

| 4.4.2 | Auf der Grundlage der Termine gem. § 4 Nummer 4.4.1 erarbeitet |
|-------|--|
| | der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte |
| | der Auftragnehmer |
| | |

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

Vergabenummer

4.4.3 Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 5 gelten die folgenden Termine oder anstelle fester Termine folgende Leistungszeiträume; es handelt sich dabei um Vertragstermine bzw. -fristen:

| Leistungsfristen | Datum | Leistungszeitraum (Wochen) |
|------------------|-------|-------------------------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

4.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

4.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

Über das Einhalten der Planungs- und Überwachungsziele – ggf. die Änderung der in diesem Vertrag festgelegten Kosten-, Termin-, Qualitäts- und Quantitätsvorgaben – ist am Ende jeder Leistungsphase im Rahmen eines Erörterungsprotokolls das Einvernehmen mit dem Auftraggeber herzustellen.

| Vergabenummer | |
|---------------|--|

- 4.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem Hinweis nach Nummer 4.5.1 nach, dass ein Widerspruch zwischen einzelnen oder mehreren, ggf. auch fortgeschriebenen Planungs- und Überwachungszielen nach den § 4 Nummern 4.2 bis 4.4 besteht, der für den Auftragnehmer bei Vertragsschluss nicht erkennbar war und der vom Auftragnehmer planerisch nicht gelöst werden kann, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach näherer Maßgabe der in § 4 Nummer 4.7 getroffenen Vereinbarungen anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Planungsleistungen erforderlich, gilt § 9 Nummer 9.5. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.
- 4.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf die darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, die vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.
- **4.5.4** Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

4.6 Besprechungen

- 4.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und verteilt diese nach Genehmigung durch den Auftraggeber.
- **4.6.2** Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

4.7 Leistungsänderungen

- 4.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs (§ 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB) oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs (§ 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB) notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs (i.S.d. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB) jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- **4.7.2** Für Änderungsvereinbarungen und Änderungsanordnungen des Auftraggebers gilt § 650 q BGB i.V.m. § 650 b BGB mit den nachfolgenden Modifikationen:

| Vergabenummer | |
|---------------|--|

- **4.7.3** Das Änderungsbegehren des Auftraggebers kann sich auch auf die Art der Ausführung der Leistungen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht beziehen.
- **4.7.4** Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 9.5 zu ermitteln ist, ergeben.
- 4.7.5 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 4 Nummer 4.7.1, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.
- 4.7.6 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
 - a) der Auftragnehmer ein Angebot nach Nummer 4.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
 - b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 4 Nummer 4.7.1 endgültig gescheitert ist oder
 - c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

4.8 Behandlung von Unterlagen

4.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

| | rialiungs- und Oberwachungszielen nicht vereinbar ist. | |
|-------|---|------|
| 4.8.2 | Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen einschl. | der |
| | Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausfüh | rung |
| | in -facher Ausfertigung | |
| | sowie in digitaler Form auf Datenträger zu übergeben, | |
| | sowie in Absprache mit dem Auftraggeber per Email zu senden, | |
| | sowie in Absprache mit dem Auftraggeber auf einer digitalen Projektplattform unter | der |
| | folgenden Internetadresse einzustellen: | |
| | Abweichend zu Satz 1 oder zu § 5 des Vertrages sind folgende Unterlagen | |
| | - 1 | fach |
| | -1 | fach |
| | -1 | fach |
| | -1 | fach |

zu übergeben.

-fach

| |
|------|
| |
| |
| |
| |
| |

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu

| | falten und in Ordnern vorzulegen. | | | |
|-------|--|--|--|--|
| 4.8.3 | Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind die folgenden Vorgaben einzuhalten: Als Datenträger kommen zum Einsatz: □ □ | | | |
| | Die Datenträger sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu beschriften. | | | |
| | □ Beschreibungen und Berechnungen sind im Datenformat vorzulegen. Leistungsverzeichnisse sind im Datenformat GAEB (Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen) vorzulegen. Zulässige Formate: siehe V 244 F. □ Pläne und Zeichnungen sind im Datenformat vorzulegen. Zu liefernde DWG-Dateien müssen sich verlustfrei einlesen, öffnen, bearbeiten und speichern lassen. □ Die vom Auftragnehmer für die Bestandsdokumentation direkt oder durch Bearbeitung von | | | |
| | Daten Dritter erzeugten Geometriedaten sind im Datenformat zu liefern. | | | |
| 4.9 | Koordination Der Auftragnehmer hat die Fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden. | | | |
| | § 5 | | | |
| | Spezifische Leistungspflichten | | | |
| | Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 5 aufgeführten Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen: | | | |
| 5.1 | Leistungsstufe 1 — Die Leistungsstufe 1 umfasst: ☐ folgende Leistungen: | | | |
| | ☐ Die in Anlage zu § 5 zu dieser Stufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen. | | | |
| | Der Auftragnehmer ist verpflichtet | | | |

(Vertrag für freiberufliche Leistungen nach HOAI)

| | , | Vergabenummer | |
|-----|--|--------------------|----------------------------|
| | Der Auftragnehmer hat insbesondere folg | ende Pläne / Unter | lagen vorzulegen: |
| 5.2 | Leistungsstufe 2 – | | |
| | Die Leistungsstufe 2 umfasst | | |
| | folgende Leistungen: | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | _ | | |
| | ☐ Die in Anlage zu § 5 zu dieser Stufe | gekennzeichneten , | / aufgeführten Leistungen. |
| | Der Auftragnehmer hat insbesondere folg | ende Pläne / Unter | lagen vorzulegen: |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| 5.3 | Leistungsstufe 3 – | | |
| | Die Leistungsstufe 3 umfasst | | |
| | folgende Leistungen: | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | ☐ Die in Anlage zu § 5 zu dieser Stufe 🤉 | gekennzeichneten , | / aufgeführten Leistungen. |
| | Der Auftragnehmer hat insbesondere folg | ende Pläne / Unter | lagen vorzulegen: |
| | | | - |
| | | | |

| | (Vertrag für freiberufliche Leistungen nach HOAI) | | |
|-----|--|------------------------|----------------------------|
| | | Vergabenummer | |
| 5.4 | Leistungsstufe 4 – | | |
| | Die Leistungsstufe 4 umfasst ☐ folgende Leistungen: | | |
| | ☐ Die in Anlage zu § 5 zu dieser Stu | ufe gekennzeichneten | / aufgeführten Leistungen. |
| | Der Auftragnehmer hat insbesondere f | folgende Pläne / Unter | lagen vorzulegen: |
| 5.5 | Leistungsstufe 5 − Die Leistungsstufe 5 umfasst ☐ folgende Leistungen: | | |
| | | | / a fact" later later |
| | Die in Anlage zu § 5 zu dieser Stu | - | |
| | Der Auftragnehmer hat insbesondere f | folgende Pläne / Unter | lagen vorzulegen: |
| | | 8.6 | |

Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs-, sowie der Beratungs- und 6.1 Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (Fachliche Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage Nr.: beigefügten Anlage zu § 6 - Liste der Fachlich Beteiligten (IV 4103.H F). Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

(Vertrag für freiberufliche Leistungen nach HOAI)

| | | | Vergabenummer | |
|------------|-----|---|------------------------|-------------------------------------|
| □ 6 | 6.2 | Das Projekt wird unter Beteiligung eine ☐ Beauftragt ist | es Projektsteuerers du | rchgeführt. |
| | | Der Projektsteuerer ist im Rahmen de Rechte des Auftraggebers zur Realisier Auftragnehmer und den Fachplanern v | rung der Planungs- und | J. |
| □ € | 6.3 | Verantwortlich im Sinne des § 77 Bau€ ☐ Leitung der Entwurfsarbeiten ☐ Bauüberwachung | O BIn ist für die | |
| □ 6 | 6.4 | Folgende Leistungen werden vom Auf- Leistungen abzustimmen und in diese | | d sind vom Auftragnehmer mit seinen |

§ 7

Personaleinsatz des Auftragnehmers

Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt 7.1 (Name, Qualifikation):

7.2 Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die genannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

| | | (verilag iui | Treiberuniche Leistungen nach HOAI) |
|-------|---|---|--|
| | | /ergabenummer | |
| | В | § 8 austellenbüro | |
| | Der Auftragnehmer ist nicht verpflich Er hat ausreichende Kontrollen vorzu und nach dem Fortgang der Arbeiten | nehmen, deren Hä | le ein Baustellenbüro zu unterhalten. ufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit |
| | | | |
| | | § 9 Honorar | |
| | Der Auftragnehmer erhält für seine Leist Honorarangebot vom | - | ar gem. dem von ihm abgegebenen nlage). |
| 9.1 | Die Vertragsparteien vereinbaren eine pau | uschale Honorarab | rede. |
| 9.2 | Die Ermittlung der Vergütung richtet sich rund Ingenieurleistungen (HOAI) in der Faste S. 2276) zuletzt geändert durch die Erste 2020 (BGBI. I S.2636) – soweit sich aus de Vertrags nichts Abweichendes ergibt. Insb HOAI) und Teil Ab Angesetzt wird der in diesem Vertrag vere | ssung der Bekann Verordnung zur Ä en Regelungen der esondere gelten Te oschnitt | tmachung vom 10. Juli 2013 (BGBI. I nderung der HOAI vom 2. Dezember s § 9 Nummer 9.2.1 des vorliegenden eil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 (§§ HOAI). |
| | Der Auftragnehmer erhält für seine Leistur | ng ein Honorar, da | ss wie folgt vereinbart wird: |
| 9.2.1 | Anrechenbare Kosten Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOA 5.5 auf der Grundlage der sachlich richtige Vertrages erstellten Kostenberechnung Umsatzsteuer ermittelt. Die Ansätze fi grundsätzlich nicht berücksichtigt. | en, in Übereinstimr zur Entwurfsplar | mung mit den Vereinbarungen dieses nung nach DIN 276:2018-12 ohne |
| | Solange die Kostenberechnung nicht vorlie Vereinbarungen dieses Vertrages erstellte 12 ohne Umsatzsteuer zugrunde zu lege Auftraggeber vorgegebene Kostenrahmen | e Kostenschätzung en. Liegt auch die | zur Vorplanung nach DIN 276:2018- ese noch nicht vor, ist der ggf. vom |
| | Die anrechenbaren Kosten werden zum Z ☐ vorläufig ☐ endgültig | eitpunkt des Vertra | agsschlusses |
| | auf folgender Grundlage festgelegt: Kostenrahmen Kostenschätzu | ing 🗌 Kostenbe | erechnung |

| Vergabenummer | |
|---------------|--|

9.2.2 Honorarparameter

Die für die Honorarermittlung notwendigen, vom Auftraggeber vorgegebenen Parameter wie: der Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz, die Honorarzone, die Bewertung der Leistung, die Höhe der anrechenbaren Kosten sowie mögliche Zuschläge für Umbau/ Modernisierung, Instandhaltung/ Instandsetzung ergeben sich aus dem Honorarangebot des Auftragnehmers. (Anlage

Honorarsatz 9.2.3

Als Honorarsatz wird vereinbart:

| | der Basissatz der Honorartafel nach § | Absatz | HOAI. |
|---|---------------------------------------|-------------|-----------------------------------|
| | der Basissatz der Honorartafel nach § | Absatz | HOAI unter Berücksichtigung eines |
| | ☐ Abschlags von v. H. auf den Ba | sissatz für | (Objekt/e). |
| | Zuschlags von v. H. auf den Ba | sissatz für | (Objekt/e). |
| 7 | | | |

| 9.2 | 4 Mehrere | Objekte gem | . § 11 Abs. | 3 bis 4 HOAI | (Wiederholur | ngsbauten) |
|-----|-----------|-------------|-------------|--------------|--------------|------------|
|-----|-----------|-------------|-------------|--------------|--------------|------------|

- 9.3 Die Vergütung von Besonderen und/ oder optionalen Leistungen erfolgt gem. dem Honorarangebot des Auftragnehmers.
- 9.4 Die Nebenkosten werden gem. dem Honorarangebot des Auftragnehmers vereinbart. In den Nebenkosten sind auch die Kosten für Vervielfältigung der Unterlagen (auch die nach § 4 Nummer 4.8.3), Transport, Versand-, Porto- und Telefonkosten enthalten.

9.5 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 4.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

- 9.5.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich im Fall einer vereinbarten Vergütung nach § 9 Nummer 9.2 dieses Vertrages nach § 10 HOAI. Soweit gem. Nummer 9.2.3 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Absatz 1 und Absatz 2 BGB entsprechend.
- 9.5.2 Im Fall einer vereinbarten Vergütung nach Nummer 9.1 dieses Vertrages (Pauschalhonorar) richtet sich die Vergütung nach dem Honorarangebot des Auftragnehmers. Soweit dies nicht geschehen ist, ist zwischen den Vertragsparteien die Vergütung einvernehmlich in Textform festzulegen.
- 9.5.3 Die Kalkulation des Nachtragsangebotes hat sich am ursprünglichen Honorarangebot zu orientieren.

| Vergabenummer | |
|---------------|--|
| | |

| | 9.6 | Sonstige / Weitere Vergütungsvereinbarungen |
|---|-----|--|
| ш | 9.0 | Solistige / Weitere Vergutungsvereinbarungen |

§ 10 Nebenkosten/ Reisekosten

| etto |
|-----------|
| ısätzlich |
| |
| |
| |
| |
| |
| ngesetz |
| diesem |
| |
| terlagen |
| |
| |

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

10.1

10.2

10.3

Vorsteuerabzug

(Vertrag für freiberufliche Leistungen nach HOAI)

| Vergabenummer | | |
|--|--|--|
| § 11 Umsatzsteuer | | |
| Für das Honorar des Auftragnehmers gem. § 9 und die Nebenkostenerstattung gem. § 10 gilt: Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit. | | |
| § 12 | | |
| Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers | | |
| Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 15 AVB Hochbau müssen mindestens betragen: Für Personenschäden € Für sonstige Schäden € § 13 Ergänzende Vereinbarungen | | |
| Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Verpflichtungsgesetz vom 2 März 1974 (BGBI. I S. 469 ff. / 547 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle abzugeben. | | |
| Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben. | | |

13.1

13.2

Weitere ergänzende Vereinbarungen:

(Vertrag für freiberufliche Leistungen nach HOAI)

| Vergabenummer | |
|---------------|--|

| AG: | AN: | |
|--|---|--|
| (Ort/ Datum) | (Ort/ Datum) | |
| (Dienststelle: Behörde / Bearbeiterzeichen) | (ggf. Funktion / Anrede des Unterzeichners) | |
| (Rechtsverbindliche Unterschrift)* | (Rechtsverbindliche Unterschrift)* | |
| (Siegel / Stempel) | (ggf. Siegel / Stempel) | |
| * Bei Teilnahme am elektronischen Vergabeverfahren ersetzt die Textform nach § 126b BGB oder falls gefordert, die elektronische Signatur, die eigenhändige Unterschrift. | | |